



## REGIERUNGSRAT

17. Mai 2023

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**23.176 (22.329)**

---

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderungen

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Ergebnis der 1. Beratung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. "Holzförderartikel" (§ 26 b AWaG, Bauten und Anlagen des Kantons)</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Prüfungsaufträge Grosser Rat</b> .....	<b>4</b>
3.1 Prüfungsauftrag 1: Aufwertung von Waldrändern entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen .....	4
3.1.1 Ausgangslage .....	4
3.1.2 Handlungsbedarf .....	5
3.1.3 Auswirkungen .....	6
3.1.4 Haltung des Regierungsrats .....	6
3.2 Prüfungsauftrag 2: Feuchtgebiete im Wald .....	6
3.2.1 Ausgangslage .....	6
3.2.2 Feuchtgebiete im Aargauer Wald .....	7
3.2.3 Umsetzung im Staatswald und Abtausch von Vernässungsflächen .....	7
3.2.4 Auswirkungen .....	8
3.2.5 Haltung des Regierungsrats .....	8
3.3 Prüfungsauftrag 3: Aufzeigen von Potenzial von vernetzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Wald im Zusammenhang mit Bauprojekten im Wald .....	8
3.3.1 Ausgangslage .....	9
3.3.2 Haltung des Regierungsrats .....	10
3.4 Prüfungsauftrag 4: Leistung von ökologischem Ausgleich im Wald .....	10
3.4.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf .....	10
3.4.2 Handlungsbedarf .....	10
3.4.3 Haltung des Regierungsrats .....	10
3.5 Prüfungsauftrag 5: Beweidung von Wald .....	11
3.5.1 Ausgangslage .....	11
3.5.2 Umsetzung im Kanton Aargau .....	12
3.5.3 Haltung des Regierungsrats .....	13
3.6 Prüfungsauftrag 6: Einfachere Formulierung von § 26b ("Holzförderartikel") .....	13
3.6.1 Ausgangslage .....	13
3.6.2 Handlungsbedarf .....	13
3.6.3 Auswirkungen .....	15
3.6.4 Haltung des Regierungsrats .....	15
<b>4. Anpassungen gegenüber dem Entwurf für die 1. Beratung</b> .....	<b>15</b>
<b>5. Vorgesehene Anpassungen an der Waldverordnung</b> .....	<b>16</b>
<b>6. Auswirkungen</b> .....	<b>17</b>
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton .....	17
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft .....	17
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	17
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima .....	18
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	18
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	18
<b>7. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>19</b>
<b>Antrag</b> .....	<b>20</b>

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf "Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Schutzwaldpflege, waldtypische Gefahren, Zonen für Freizeitnutzungen im Wald, Ausgleich erheblicher Vorteile, Waldstrassenplan, Waldentwicklungsplan, Mehrwertsteuer, digitale Prozesse, Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen; Änderungen" für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Das geltende Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, wird verschiedenen Änderungen unterzogen. Auslöser der Teilrevision sind die für die Einführung der Schutzwaldpflege notwendigen Anpassungen am AWaG und Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 sowie an der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998. Der Kanton muss den Schutzwald im Richtplan festsetzen, die für die Schutzwaldpflege notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen und das Finanzierungsmodell festlegen.

Die Änderung des AWaG wird zum Anlass genommen, um diverse weitere Anpassungen an veränderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Der Grosse Rat stimmte der Vorlage in erster Beratung am 14. März 2023 mit 129 zu 7 Stimmen zu. Die wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Recht, die Einführung der für die Schutzwaldpflege notwendigen Bestimmungen, fand breite Zustimmung.

Mit einer Änderung am Gesetzestext und sechs Prüfungsaufträgen beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, die Auswirkungen zu den Themen Aufwertung von Waldrändern entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen, Feuchtgebiete im Wald, Beweidung von Wald und Waldrand, Potenzial von vernetzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Wald im Zusammenhang mit Bauprojekten, ökologischer Ausgleich im Wald sowie Vereinfachung von § 26 b (Holzförderartikel) in der Botschaft zur 2. Beratung detailliert darzulegen.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass keiner der Prüfungsaufträge eine Anpassung am AWaG notwendig macht. Er schlägt eine vereinfachte Formulierung von § 26 b AWaG ("Holzförderartikel") vor.

---

## **1. Ergebnis der 1. Beratung**

Der Grosse Rat behandelte die Vorlage am 14. März 2023 (Eintretensdebatte und Detailberatung). In der Schlussabstimmung stimmte er der Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 in 1. Beratung mit 129 zu 7 Stimmen zu.

Der Grosse Rat hat mit 90 Ja- zu 46 Nein-Stimmen beschlossen, den "Holzförderartikel" (§ 26 b AWaG) wieder in die Teilrevision des AWaG aufzunehmen (Kapitel 2).

Mit sechs Prüfungsaufträgen stellte der Grosse Rat die Themen Aufwertung von Waldrändern entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen, Feuchtgebiete im Wald, Beweidung von Wald und Waldrand, Potenzial von vernetzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Wald im Zusammenhang mit Bauprojekten, ökologischer Ausgleich im Wald sowie Vereinfachung der Formulierung von § 26 b AWaG ("Holzförderartikel") zur Diskussion (Kapitel 3).

## **2. "Holzförderartikel" (§ 26 b AWaG, Bauten und Anlagen des Kantons)**

Der Regierungsrat hat in seiner Anhörungsvorlage zur Teilrevision des AWaG einen "Holzförderartikel" in die politische Mitwirkung gegeben, da die Förderung der Verwendung von Holz in diversen politischen Vorstössen immer wieder thematisiert wurde.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Anhörungsergebnisse auf den ursprünglich vorgesehenen § 26b (Bauten und Anlagen des Kantons) verzichtet. An der grundsätzlichen Förderung der Holzverwendung gemäss den Strategien umweltAARGAU (2017) und waldentwicklungAARGAU (2007) hält der Regierungsrat fest. Gemeinden und Kanton als wichtigste Holzproduzenten im Aargau können eigenverantwortlich einen Beitrag zur Holzförderung leisten, indem sie Holz unter Einbezug von wirtschaftlichen und auf Basis des neuen Beschaffungsrechts vermehrt ökologischen Kriterien bei eigenen Vorhaben einsetzen.

Der Grosse Rat hat mit 90 Ja- zu 46 Nein-Stimmen beschlossen, den "Holzförderartikel" § 26b AWaG wieder in die Teilrevision des AWaG aufzunehmen.

In der Ratsdebatte wurde darüber debattiert, ob ein solcher "Holzförderartikel" im AWaG am richtigen Ort sei oder ob dieser in einem anderen Erlass vorzusehen sei (beispielsweise im Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] oder im Beschaffungsrecht). Es wurde ein Prüfungsauftrag gestellt, diese Frage vertieft abzuklären. Der Prüfungsauftrag wurde jedoch mit 32 Ja- zu 102 Nein-Stimmen abgelehnt. Damit wird der "Holzförderartikel" im AWaG verankert.

## **3. Prüfungsaufträge Grosser Rat**

### **3.1 Prüfungsauftrag 1: Aufwertung von Waldrändern entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen**

Der Grosse Rat stellt betreffend § 5 AWaG (Besondere Naturschutzmassnahmen) den folgenden Prüfungsauftrag:

*"Es sei zu prüfen, ob in § 5 AWaG oder an anderer Stelle eine Anpassung des Gesetzes notwendig ist, um die Umsetzung des (22.114) Postulats zu forcieren. Dabei soll auch die Frage geklärt werden, wie mit den sehr unterschiedlichen Auswirkungen dieser gesetzlichen Verpflichtung auf die Waldbesitzer umgegangen werden kann."*

#### **3.1.1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat das (22.114) Postulat vom 26. April 2022 betreffend Umsetzung von gestuften Waldrändern für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biodiversität und Landschaft mit Erklärung entgegengenommen.

Der Regierungsrat hält fest, dass im Rahmen der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur geprüft wird, wo aus Sicht der Schaffung eines Vernetzungssystems weitere Waldrandaufwertungen Sinn machen. Die Resultate werden in einem Bericht zusammengefasst und die prioritären Gebiete in einer Planungsgrundlage bezeichnet. Im Rahmen einer sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald wird der Aspekt der Vernetzung der durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gesicherten und aufgewerteten Naturschutzflächen im Wald eine zentrale Bedeutung erhalten. Für die sechste Etappe kann der Zielwert für Waldrandaufwertungen gemäss der Planungsgrundlage der ökologischen Infrastruktur erhöht werden. Der entsprechende finanzielle Bedarf wird im Verpflichtungskredit für die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald ausgewiesen. An der bisherigen, partnerschaftlichen Umsetzung von Waldrandprojekten mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern wird festgehalten.

### 3.1.2 Handlungsbedarf

Gemäss dem Prüfungsauftrag des Grossen Rats soll die Umsetzung des (22.114) Postulats forciert werden. Weiter soll aufgezeigt werden, wie mit einer gesetzlichen Verpflichtung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Waldrandaufwertung umgegangen werden soll.

Im Hinblick auf eine forcierte Umsetzung des (22.114) Postulats sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar:

1. Die kantonale Waldgesetzgebung verpflichtet neu die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Waldrandaufwertungen innerhalb einer bestimmten Frist auszuführen. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Regelung tausende von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Kanton Aargau betroffen sein werden<sup>1</sup>.
2. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden über finanzielle Anreize motiviert, die Waldrandaufwertungen auszuführen respektive ausführen zu lassen. Es sind keine gesetzlichen Anpassungen notwendig, die Förderung von Waldrandaufwertungen kann über die bestehenden Instrumente erfolgen. Für die forcierte Aufwertung der Waldränder sind jedoch zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen notwendig.

Die Umsetzung der **Variante 1** würde für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht bedeuten. Eine solche ist in der Waldgesetzgebung – mit Ausnahme der Schutzwaldbewirtschaftung – nicht vorgesehen und wurde bei der Beratung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 klar abgelehnt. Bei einer Umsetzung dieser Variante würden für den Kanton Aargau keine Kosten entstehen, da die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer gesetzlich verpflichtet wäre, die Waldrandaufwertung umzusetzen. Dieser Weg wird nach wie vor als nicht zielführend erachtet und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dar. Eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff fehlt zurzeit. Weiter ist zu hinterfragen, ob das öffentliche Interesse an den geforderten Waldrandeingriffen einen derartigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit rechtfertigt. Schliesslich ist die Verhältnismässigkeit nicht gegeben, da es andere Möglichkeiten gibt, das angestrebte Ziel der Waldrandaufwertungen zu erreichen (siehe Variante 2).

Gemäss der bisherigen Praxis im Kanton Aargau ist die Aufwertung von Waldrändern freiwillig. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden (**Variante 2**). Waldrandaufwertungen mit einem hohen Nutzen für die Biodiversität können im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald finanziell gefördert werden. Im Rahmen der Umsetzung des Naturschutzprogramms Wald konnten innerhalb von 26 Jahren 230 km Waldrandlänge aufgewertet werden. Um die Umsetzung von Waldrandeingriffen zu forcieren, können folgende Ansatzpunkte verfolgt werden:

- Festlegung eines realistischen Zielwerts der aufzuwertenden Waldrandlänge entlang landwirtschaftlichen Nutzflächen, Etappierung der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.
- Realisierung von Waldrandaufwertungsprojekten, die neben den ökologischen Anforderungen den landwirtschaftlichen Anforderungen verstärkt Rechnung tragen.
- Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen, um die mit der ökologischen Infrastruktur abgestimmte Planungsrundlage für weitere Waldrandaufwertungen zu erstellen und umzusetzen.

Die erwähnten Ansatzpunkte wurden mit einer Delegation der Postulanten besprochen. Diese werden in die weitere Umsetzung des (22.114) Postulats einbezogen.

---

<sup>1</sup> Im Kanton Aargau gibt es rund 200 öffentliche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie rund 14'000 Privatwaldeigentümerinnen und Privateigentümer.

### 3.1.3 Auswirkungen

Neben möglichen positiven ökologischen Auswirkungen gestufter Waldränder gilt es auch zwei weitere Effekte bei einem systematischen Anlegen von stufigen Waldrändern zu beachten. Viele Waldränder prägen mit grosskronigen Bäumen markant die Landschaft und bilden häufig eine gewünschte Kulisse. Bei einem konsequenten Rückschneiden der Bäume auf einer grossen Waldrandlänge gehen wertvolle Schattenspenden für Mensch (Waldrandwege) und Tiere (Weiden) verloren.

Wie in der Entgegennahme des Postulats aufgezeigt, wäre mit einem Finanzbedarf für die Erstaufwertung aller Waldränder entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäss einer Hochrechnung voraussichtlich bis zu 56,8 Millionen Franken zu rechnen. Daneben wäre von jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von voraussichtlich bis zu 6,09 Millionen Franken für die Folgepflege auszugehen.

Für eine forcierte Umsetzung der Waldrandpflege werden zusätzliche Personalressourcen benötigt.

### 3.1.4 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält an der Entgegennahme des (22.114) Postulats mit dem darin aufgezeigten Vorgehen vollumfänglich fest.

Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht für Waldränder (Variante 1) ab. An der bisherigen Praxis der Freiwilligkeit der Waldrandaufwertungen wird festgehalten. Entsprechend besteht kein Anpassungsbedarf für § 5 AWaG.

Beschliesst der Grosse Rat im Rahmen der 2. Beratung der Teilrevision des AWaG eine forcierte Umsetzung des (22.114) Postulats, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 eine Projektstelle beantragen. Für die konkrete Umsetzung der Waldrandaufwertungen (ab 2026) wird dem Grossen Rat eine weitere Projektstelle beantragt. Die finanziellen Mittel für die forcierte Umsetzung der Waldrandaufwertungen werden im Rahmen des Verpflichtungskredits für die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald ab 2026 eingestellt.

## 3.2 Prüfungsauftrag 2: Feuchtgebiete im Wald

Der Grosse Rat stellt betreffend § 5 AWaG (Besondere Naturschutzmassnahmen) einen zweiten Prüfungsantrag:

*"Der Kanton sorgt dafür, dass ein Prozent der Aargauer Waldfläche als Feuchtflächen erhalten oder wiederhergestellt wird. Dazu werden kantonseigene Waldflächen eingesetzt oder abgetauscht. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden."*

### 3.2.1 Ausgangslage

Die FDP.Die Liberalen hat mit einer Motion verlangt, dass der für den langfristigen Erhalt der reichhaltigen Biodiversität im Kanton Aargau erforderliche Flächenbedarf für neue Feuchtgebiete von mindestens 1'000 ha im kantonalen Richtplan gesichert wird. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab und war bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Parallel zur Motion der FDP.Die Liberalen lief die Unterschriftensammlung verschiedener Umweltverbände für die kantonale Gewässerinitiative. Diese verlangt auf Verfassungsebene, dass Kanton und Gemeinden innerhalb von zwanzig Jahren nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung dafür sorgen, die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Feuchtgebietsflächen zu schaffen. Am 2. Februar 2023 wurde die Initiative mit 4'200 Unterschriften eingereicht. Die erforderlichen, wertvollen feuchten Lebensräume sollen in Wald, Siedlung und Kulturland geschaffen werden.

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts Klima hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Finanzierung einer Potenzialstudie für die Rückhaltung von Wasser in Waldböden bewilligt. Mit dem Projekt soll das Potenzial für Wiedervernässungsmassnahmen im Aargauer Wald evaluiert werden. Diese wird als Grundlage für die Wiedervernässung von Waldgebieten dienen, welche in den vergangenen Jahrzehnten drainiert wurden. Gleichzeitig sollen im Rahmen dieses Projekts der Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Speicherung in solchen Böden quantifiziert, Zielkonflikte insbesondere mit der Waldbewirtschaftung eruiert und mögliche Umsetzungsmassnahmen zur Aufwertung und zur langfristigen Erhaltung dieser Nasswälder aufgezeigt werden. Erste Resultate sind bis Ende 2023 zu erwarten. Basierend auf dieser Potenzialstudie werden Aussagen gemacht werden können, welche Gebiete sich überhaupt für eine Wiedervernässung eignen.

### **3.2.2 Feuchtgebiete im Aargauer Wald**

Für den Kanton Aargau liegt eine flächendeckende standortkundliche Kartierung vor. Neben den Auenwäldern<sup>2</sup> – diese werden durch Hochwasser temporär überflutet und sind über den Auenschutzpark gesichert – kommen im Kanton Aargau auf 1'977 ha Feuchtwaldgesellschaften vor. Auf lediglich 36 ha kommen eigentliche Nasswaldgesellschaften vor (Seggen-Schwarzerlenbruch, Föhren-Birkenbruchwald). Ob sich diese Wälder für eine Wiedervernässung eignen, kann nicht auf der Grundlage dieser Kartierung beurteilt werden. Diese gibt lediglich einen Hinweis auf den Wasserhaushalt dieser Waldgesellschaften und stellt eine potenzielle Eignung dar.

Im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald – dieses baut auf dem Instrument des Vertragsnaturschutzes auf – hat die Abteilung Wald in Zusammenarbeit mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern bereits mehrere Waldgebiete einer Wiedervernässung zuführen können. Solche Gebiete sind im Langholz (Rothrist), Muri (Waldmoos) und Hägglingen (Ober Mösli) vorhanden. Basierend auf einer fundierten Projektplanung, unter Einbezug von terrestrischen Daten, und durch das Wiederverschliessen von Entwässerungssystemen kann das anfallende Wasser in diesen Gebieten zurückgehalten und damit der Schwammeffekt des Waldes gestärkt werden.

### **3.2.3 Umsetzung im Staatswald und Abtausch von Vernässungsflächen**

Der Staatswald des Kantons Aargau umfasst eine Fläche von rund 3'300 ha und ist über 72 Gemeinden verteilt. Die Staatswälder gehören zum Verwaltungsvermögen des Kantons Aargau und sind zum überwiegenden Teil in Forstbetriebe eingebunden, die zusammen mit den öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern der Region auf Basis von Gemeindeverträgen geführt werden. Im Staatswald sind bereits über 30 % der Gesamtfläche im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald als Vorrangflächen Biodiversität gesichert worden. Beim Staatswald handelt es sich entsprechend nicht um eine Manövriermasse für Abtauschgeschäfte, wie dies der Prüfungsauftrag vorsieht. Allfällige Abtauschgeschäfte hätten grosse Auswirkungen auf die betriebliche Organisation des Staatwaldes und würden das Vertrauen der Partnergemeinden in den Staatswald massiv schwächen.

Im Staatswald Langholz in Rothrist wurde bereits eine Waldfläche von 20 ha wiedervernässt. Diese Fläche weist einen hohen Wert für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt, die Biodiversität und die Erholungsnutzung der Bevölkerung auf und wird nicht mehr bewirtschaftet (Naturwaldreservat). Durch den hohen Grundwasserstand sind lichte, offene Waldstrukturen entstanden und die Baumartenzusammensetzung hat sich verändert.

Gemäss der standortkundlichen Kartierung sind im Staatswald 100 ha Feucht- und Nasswaldgesellschaften vorhanden. Davon machen die eigentlichen Nasswaldgesellschaften nur 0,2 ha aus.

Weitere Wiedervernässungsprojekte im Staatswald können umgesetzt werden, wenn sich eine Eignung von Flächen aus der Potenzialstudie ergibt. Sollten weitere Wiedervernässungsmassnahmen

---

<sup>2</sup> Diese nehmen eine Fläche von 523 ha ein.

im Staatswald umgesetzt werden, so ist die zukünftige Bewirtschaftung und die Abgeltung von Inkonvenienzen, die sich im Zusammenhang mit einer Wiedervernässung ergeben, zu regeln. Ein Wechsel des Eigentums von wiedervernässten Flächen ist weder nötig noch erforderlich, da sehr attraktive Waldgebiete entstehen. Erfahrungsgemäss ist mit Waldabtauschgeschäften ein sehr hoher Verhandlungs- und Administrationsaufwand verbunden. Zudem sind Abtauschgeschäfte nur realistisch, wenn ein für eine Wiedervernässung geeignetes Waldgebiet in der Umgebung einer Staatswaldfläche liegt.

### **3.2.4 Auswirkungen**

Für die Schaffung von 500 ha Feuchtgebieten im Wald ist von Investitionskosten für die Wiedervernässung von 7 Millionen Franken auszugehen. Weitere Kosten fallen für spezifische Pflege- beziehungsweise Bewirtschaftungsmassnahmen oder Entschädigungen für einen Nutzungsverzicht in diesen vernässten Waldgebieten an.

### **3.2.5 Haltung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für eine Anpassung von § 5 AWaG. Die Wiedervernässung von geeigneten Waldflächen ist basierend auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen möglich. Die Festsetzung eines Zielwerts auf Stufe Waldgesetz ist systemfremd und wird als nicht zielführend erachtet.

Feuchtgebiete im Wald gelten als naturschützerisch besonders wertvolle Flächen (siehe dazu auch § 40 Abs. 2 lit. c BauG) und sind deshalb bereits unter § 5 Abs. 1 AWaG subsummiert. § 5 Abs. 4 AWaG hält lediglich den Grundsatz fest, dass Feuchtgebiete im Wald nicht entwässert werden dürfen. Dieser gilt weiterhin uneingeschränkt.

Für Wiedervernässungsmassnahmen geeignete Waldflächen im Aargauer Wald sollen – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – im Hinblick auf Wiederherstellung des ursprünglichen, nicht entwässerten Zustands geprüft und bei Eignung und Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer aufgewertet werden. Der Staatswald wird – sofern geeignete Flächen vorhanden sind – die Eignung auf Wiedervernässung prüfen. Ein Abtausch von Waldflächen ist weder nötig noch zielführend und wegen den hohen Opportunitätskosten abzulehnen.

Der im Prüfungsauftrag angeführte Zielwert kann – sofern der Grosse Rat diese beschliesst – in die Zielsetzungen der sechsten Etappe des Naturschutzprogramms Wald aufgenommen und mit der entsprechenden Globalkreditvorlage genehmigt werden. Für Wiedervernässungsmassnahmen geeignete Flächen werden im Rahmen eines Vertrags gesichert und die auf Naturschutzzielsetzungen ausgerichteten spezifischen Bewirtschaftungsmassnahmen entschädigt. Die für die Wiedervernässungsmassnahmen sowie die Entschädigung des Ertragsausfalls für Nutzungsverzicht resp. der bewirtschaftungsbedingten Mehrkosten benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel werden dem Grosse Rat – zusammen mit dem Zielwert – im Rahmen des Verpflichtungskredits für die sechste Etappe des Naturschutzprogramms Wald beantragt.

## **3.3 Prüfungsauftrag 3: Aufzeigen von Potenzial von vernetzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Wald im Zusammenhang mit Bauprojekten im Wald**

Der Grosse Rat stellt betreffend § 5 AWaG (Besondere Naturschutzmassnahmen) einen dritten Prüfungsauftrag:

*"Im Rahmen der Revision des Waldgesetzes soll das Potenzial und die verschiedenen möglichen Formen von vernetzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Wald aufgezeigt werden (im Zusammenhang mit Bauprojekten im Wald)".*

### 3.3.1 Ausgangslage

Gemäss dem Prüfauftrag ist aufzuzeigen, welches Potenzial vorhanden und welche möglichen Formen von vernetzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit Bauprojekten im Wald möglich sind.

#### Grundsätzliches

Bei der Beanspruchung von Waldareal im Rahmen eines Bauprojekts für nichtforstliche Bauten handelt es sich um eine Rodung. Gemäss Richtplan Kapitel L 4.1 (Lebensraum Wald), Planungsgrundsatz B, ist der Wald vor Bauten und Anlagen möglichst frei zu halten. Entsprechend ist die Anzahl im Wald bewilligter Bauten gering (vgl. dazu AFP des AB 645, Ziel 645Z005, Indikator 4). Sehr oft sind kleine Flächen von solchen Bauprojekten betroffen.

Das WaG sowie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sehen verschiedene Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Beanspruchung von Flächen im Rahmen von Bauprojekten vor:

- Gemäss Art. 5 Abs. 4 des WaG sind Rodungen verboten. Es können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn die Standortgebundenheit des Vorhabens gegeben sowie ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Für Rodungen ist gemäss Art. 7 WaG in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Dieser muss quantitativ und qualitativ der gerodeten Fläche entsprechen. Wenn ein Naturschutzobjekt durch eine Rodung beeinträchtigt wird, werden zusätzlich Ersatzmassnahmen verfügt.
- Das NHG verpflichtet gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen mittels Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) präzisiert in Art. 15 den Zweck des ökologischen Ausgleichs: Er bezweckt insbesondere "isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben".
- Vom ökologischen Ausgleich sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG zu unterscheiden. Wenn durch eine bauliche Massnahme ein gemäss NHG wertvoller Lebensraum beeinträchtigt wird, sind dafür Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu leisten.

Gemäss aktueller Rechtslage und langjähriger Praxis des Kantons Aargau wird für Bauvorhaben im Wald für nichtforstliche Bauten neben der Ersatzaufforstungspflicht kein zusätzlicher ökologischer Ausgleich verlangt. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist nicht vorhanden. Dies ist fachlich begründet. Der Wald ist im Vergleich mit dem Offenland deutlich extensiver genutzt (beispielsweise wegen Düng- und Pestizidverbot, Umtriebszeiten der Baumbestände von 100–160 Jahren oder Vorgaben zur Baumartenwahl). Ökologischer Ausgleich ist hingegen in intensiv genutzten Gebieten zu leisten. Für die durch Bauvorhaben beanspruchten Flächen im Wald wird Realersatz in Form von flächengleichen Ersatzaufforstungen geleistet, dieser muss quantitativen und qualitativen Anforderungen Rechnung tragen.

#### Potenzial und Massnahmen

Grundsätzlich ist das Potenzial für Aufwertungsmassnahmen zugunsten der Biodiversität im Wald gross. Es sind verschiedene Aufwertungsmassnahmen denkbar, wie zum Beispiel Aufwertungen und Folgepflege von Spezialreservaten und Waldrändern, Nutzungsverzichtsflächen (Altholzinseln und Waldreservate), Eichenwaldreservate und Biotopbäume. Mehr Informationen sind im Naturschutzprogramm Wald des Kanton Aargau festgehalten. All diese Massnahmen kommen als vernetzende

ökologische Ausgleichsmassnahmen infrage. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben zudem im Rahmen der Umsetzung des naturnahen Waldbaus den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen und aufzuwerten. Die Mindestanforderungen für den Kanton Aargau wurden festgelegt.

### **3.3.2 Haltung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Aargauer Waldgesetz. Er hält an der bisherigen Praxis fest. Das Finden von Realersatzflächen für eine gerodete Fläche stellt bereits eine grosse Herausforderung dar. Der Bedarf zur Leistung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen, wie dies das BauG für das Offenland vorsieht, ist im Wald als deutlich geringer einzustufen als in intensiv genutzten Gebieten. Zudem wird bei der Ausgestaltung der Ersatzaufforstungen auf grosse Naturnähe geachtet.

Unabhängig von der Beanspruchung von Waldareal im Rahmen von Baugesuchen können Aufwertungs- und Vernetzungsmassnahmen über das Naturschutzprogramm Wald realisiert werden. Die entsprechenden finanziellen Mittel wurden im Rahmen des Globalkredits für die fünfte Programmperiode durch den Grosse Rat gesprochen. Je nach Bedeutung des aufzuwertenden Objekts können Massnahmen mit Beiträgen von 50 % bis 100 % der Kosten unterstützt werden.

### **3.4 Prüfungsauftrag 4: Leistung von ökologischem Ausgleich im Wald**

Der Grosse Rat stellt betreffend § 5 AWaG (Besondere Naturschutzmassnahmen) einen weiteren Prüfungsauftrag:

*"Es soll aufgezeigt werden, was beim Verfahren von Projekten / bei Bauten im Zusammenhang mit Rodungsbewilligungen (z. B. bei kleineren / mittleren Bauten wie z. B. Reservoir, ARA, Hochspannungsmasten etc.) geändert werden muss, damit bei jeder Rodung ein angemessener ökologischer Ausgleich die Aufforstungen vor Ort ergänzt (z. B. Strukturen schaffen, Trittsteine für Arten Wiesel, Amphibien / Reptilien, Quellen / Bäche revitalisieren etc.)."*

#### **3.4.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Wie bei Prüfungsauftrag 3 aufgezeigt, ist im Wald die Leistung eines ökologischen Ausgleichs, der über den Realersatz der Rodung hinausgeht, gesetzlich sowohl auf Stufe Bund wie auf Stufe Kanton nicht vorgesehen.

#### **3.4.2 Handlungsbedarf**

Wenn für die Beanspruchung von Waldareal durch Bauvorhaben zukünftig zusätzlich ökologischer Ausgleich geleistet werden soll, dann wäre eine entsprechende Ergänzung von § 7 AWaG (Rodungsbewilligung) notwendig. Diese wäre in Anlehnung an § 40a BauG (ökologischer Ausgleich) auszugestalten. Sinngemäss müsste eine solche Bestimmung den Grundsatz beinhalten, dass für neue Bauten und Anlagen im Wald neben der Ersatzaufforstung zusätzlich ein ökologischer Ausgleich zu leisten ist. Die Grösse der Ausgleichsfläche (analog BauG maximal 15 % der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird) sowie die möglichen Massnahmen (Kleinstrukturen, Ausscheidung von Biotopbäumen usw.) müssten geregelt werden. Mittels einer Vollzugshilfe wäre die konkrete Umsetzung des ökologischen Ausgleichs im Wald zu konkretisieren.

#### **3.4.3 Haltung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für eine Einführung eines zusätzlichen ökologischen Ausgleichs für nichtforstliche Bauten im Wald. Mit der Leistung von Realersatz wird die Beanspruchung von Waldareal quantitativ und qualitativ kompensiert. Zudem wäre der ökologische Mehrwert wegen der in den meisten Fällen sehr geringen Flächenbeanspruchung von Waldareal bescheiden.

Beschliesst der Grosse Rat eine Einführung eines neuen und zusätzlichen ökologischen Ausgleichs bei Rodungen, so wäre § 7 AWaG folgendermassen zu ergänzen:

## § 7 Rodungsbewilligung

<sup>1</sup> Kantonale Rodungsbewilligungsbehörde ist das für den Wald zuständige Departement.

<sup>2</sup> Es entscheidet über die Rodungsgesuche einschliesslich Rodungersatz (Art. 7 WaG, Art. 8 WaV), allfällige Ersatzabgaben (Art. 8 WaG, Art. 10 WaV) sowie den zusätzlich zu leistenden ökologischen Ausgleich für die Beanspruchung von Waldareal.

<sup>3</sup> Es versieht die Rodungsbewilligungen mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Es kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eine Sicherheitsleistung verlangen, namentlich im Hinblick auf einen Rodungersatz oder eine Ersatzabgabe.

### 3.5 Prüfungsauftrag 5: Beweidung von Wald

Der Grosse Rat stellt betreffend § 13 AWaG (Nachteilige Nutzungen) den folgenden Prüfungsauftrag:

*"Die Beweidung im Sinne einer Pflegemassnahme zur Erreichung von naturschützerischen Zielen an besonderen Standorten, beispielsweise an Waldrändern, soll als grundsätzlich zulässig betrachtet werden."*

#### 3.5.1 Ausgangslage

Die Beweidung von Wald – dazu gehört auch ein an die Stockgrenze anschliessender Saum von 2 m Breite – stellt eine sogenannte nachteilige Nutzung dar. Gemäss Art. 16 WaG handelt es sich dabei um Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen. Solche nachteiligen Nutzungen sind unzulässig. Die Waldgesetzgebung des Bundes schützt mit Art. 16 das öffentliche Interesse an der Walderhaltung vor Beeinträchtigungen, die durch die nachteiligen Nutzungen entstehen können. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Die Beseitigung solcher nachteiligen Nutzungen war bereits ein zentrales Anliegen der ersten Forstgesetzgebungen des Bundes von 1876 respektive 1903. Damals ging es vor allem um die Entflechtung intensiver, einander überlagerter Nutzungen bewaldeter Grundstücke, die die Walderhaltung bedeutend erschwerten oder den Wald in seinem Bestand gefährdeten. Konkret waren dies die Beweidung von Wald und die Gras- und Streuenutzung auf der einen, und die intensive Holznutzung mit Methoden, die zum Teil wenig Rücksicht auf die Nachhaltigkeit und Bestandesstabilität nahmen, auf der anderen Seite. Diese intensiven Nutzungen in den vorigen Jahrhunderten waren die Hauptursache von Naturkatastrophen (insbesondere Überschwemmungen und Hangrutsche), die überhaupt den Ausschlag zum Erlass einer Forstgesetzgebung des Bundes gaben.

Mit dem Verbot der nachteiligen Nutzungen soll der Wald generell und umfassend, entsprechend dem Zweckartikel der Waldgesetzgebung, geschützt werden. Nachteilig ist eine Nutzung dann, wenn der Wald, insbesondere auch im Sinne der qualitativen Walderhaltung, durch sie gefährdet wird oder die Bewirtschaftung, mit der die dauernde und uneingeschränkte Erfüllung der Waldfunktionen gesichert werden soll, beeinträchtigt wird.

Unzulässig sind insbesondere die so genannten Nebennutzungen, das heisst Nutzungen, die nicht der Holzgewinnung dienen. Dazu gehören wie oben ausgeführt die Beweidung von Wald sowie die Gewinnung von Gras und Streue. Sie zerstören den Unterwuchs, verhindern eine natürliche Verjüngung des Waldes und stören den Nährstoffkreislauf, was zu einer Verarmung des Waldbodens führt. Dort allerdings, wo das Beweiden begriffsnotwendig zum Waldtypus gehört, bei den Weidewäldern und bestockten Weiden (Wytweiden), ist diese Bestimmung nicht anwendbar (vgl. Art. 2 Abs. 2 WaG). Vielmehr besteht dort alles Interesse daran, diesen besonderen Waldtypus mit der typischen Bewirtschaftung zu erhalten. Der Unterhalt dieser Wytweiden ist sehr aufwendig.

Mit dem (08.4020) Postulat Girod "Schaffung eines Waldrandstreifens" wurde der Bundesrat 2009 unter anderem beauftragt zu prüfen, ob auf einer Waldfläche an der Grenze zwischen Landwirtschaftsland und Wald auf einem Streifen von bis zu 40 m eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen werden kann. Dies unter der Bedingung, dass diese naturnah erfolgt und die Biodiversität des Waldes erhöht. Der Bundesrat äusserte sich zum Postulat wie folgt: "Der Schweizer Wald ist im Verlaufe der Jahrhunderte, vor allem im Mittelland, stark fragmentiert worden. Dadurch sind attraktive Landschaften und wertvolle Lebensräume, insbesondere entlang den Säumen entstanden. In der Aufwertung von Waldrändern liegt ein grosses ökologisches Potenzial. Allerdings bestehen bereits hinreichende wald- und landwirtschaftsrechtliche Regelungen, damit der Bund die Aufwertung und die Pflege von Waldrändern wirksam fördern kann. Als limitierender Faktor für eine umfangreiche Aufwertung der Waldränder werden in erster Linie die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen gesehen. Aufwendig ist vor allem die Schaffung von stufigen Waldrändern, weil Ersteingriffe Holzereimassnahmen bedingen. Dagegen sind periodische Pflegeeingriffe in der Regel kostengünstig. Aus finanzieller Sicht könnte also eine Beweidung anstelle von Pflegeeingriffen keinen wesentlichen Beitrag für ökologischere Waldränder leisten. Wo nötig und sinnvoll können bereits heute Waldrandbereiche beweidet werden. Erforderlich ist eine Bewilligung durch den Kanton für eine sogenannte nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 WaG. Eine generelle Zulassung würde zu irreparablen Schädigungen am Waldboden und am Waldbestand führen und die Waldfunktionen gefährden. Daneben ist für eine optimale Wirkung von Massnahmen zur Aufwertung von Waldrändern im Offenland in erster Linie die Landwirtschaft zuständig. Ein ausreichend gestalteter Krautsaum mit einer ökologisch orientierten Bewirtschaftung sowie eine ausreichende Vernetzung mit anderen Biotopen wie Hecken und Kleinstrukturen sind notwendig. Diese sind als ökologische Ausgleichsflächen anrechenbar." Der Bundesrat beantragte deshalb die Ablehnung des Postulats. Der Nationalrat hat dem Antrag des Bundesrats Folge geleistet.

### **3.5.2 Umsetzung im Kanton Aargau**

Der Kanton Aargau hat das übergeordnete zwingende Bundesrecht übernommen und erwähnt in § 13 AWaG die Waldweide als nachteilige Nutzung. Ausnahmsweise kann diese, aus wichtigen Gründen und unter der Voraussetzung, dass sie mit den Zielen des Gesetzes vereinbar ist, bewilligt werden.

Von dieser Möglichkeit wird im Kanton Aargau seit 1997 Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald wurde in zahlreichen Waldweide-Pilotprojekten Nutzen und Erfolg dieser speziellen Walddoppelnutzung getestet. Diese Projekte wurden grösstenteils durch die Pro Natura Aargau initiiert und erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen den Initianten, den Waldeigentümergehelfenden und Waldeigentümern, den betroffenen Förstern, den Standortgemeinden, den betroffenen Jagdgesellschaften und dem Kanton (Abteilung Wald und Abteilung Landschaft und Gewässer). Im Vordergrund stand und steht der Einsatz von Nutztieren zur Offenhaltung oder Schaffung von wertvollen Lebensräumen mit dem Hauptziel der Förderung von naturschutzbiologisch wichtigen Arten. Unter diesem Aspekt konnten auch die entsprechenden Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Teilweise werden in diesen Projekten bereits relativ grosse Flächen (bis zu 7,5 ha) beweidet. Eine Evaluation dieser Projekte zeigte auf, dass die Waldweide an den richtigen Standorten als ein erfolgreiches Instrument zur Aufwertung bestimmter Lebensräume gewertet werden kann. Finanziell ist die Beweidung konventionellen Methoden (Freischneiden, Mähen) nicht überlegen, da der Betreuungsaufwand im Wald relativ hoch ist. Einschränkend kann in Einzelfällen die Beeinträchtigung des Lebensraums des freilebenden Wilds durch Einzäunung sein oder die wechselseitige Übertragbarkeit von Krankheiten zwischen Nutztieren und Wildtieren. Wo die Voraussetzungen innerhalb und ausserhalb des Waldes gegeben sind, kommt auch eine Beweidung auf grösseren Flächen und des Waldsaums infrage. Diese Praxis deckt die im Prüfauftrag der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) formulierten Bedürfnisse weitgehend ab, sofern eine konkrete Lebensraumaufwertung und nicht eine rein landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht und keine überwiegenden Interessen dagegensprechen.

Auch auf kantonaler Ebene wurde die Beweidung von Wald politisch diskutiert. Am 13. März 2012 wurde das (11.298) Postulat Alexandra Abbt betreffend Ermöglichung von Waldweiden, mit 90 zu 27 Stimmen abgelehnt.

### **3.5.3 Haltung des Regierungsrats**

Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Anpassungsbedarf. Vom im Bundesrecht festgelegten Grundsatz des grundsätzlichen Verbots mit der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen soll und kann nicht abgewichen werden. Wie die bisherige Praxis zeigt, können – wie von der UBV gefordert – zur Erreichung von naturschützerischen Zielen Waldweiden bewilligt werden. Mit der Weiterführung der bisherigen Praxis können sinnvolle Waldweideprojekte in einem guten Zusammenspiel zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und gezielter Aufwertung von Lebensräumen realisiert werden.

Eine generelle Beweidung des Waldrands verstösst gegen Bundesrecht. Gemäss Art. 52 WaG muss der Bund die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Art. 16 WaG genehmigen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bundesrat eine solche Anpassung des kantonalen Waldgesetzes nicht genehmigen würde, da damit das grundsätzliche Verbot der Waldweide unterlaufen wird.

### **3.6 Prüfungsauftrag 6: Einfachere Formulierung von § 26b ("Holzförderartikel")**

Der Grosse Rat stellt betreffend den neuen § 26b (vgl. auch Kapitel 2) den folgenden Prüfungsauftrag:

*"Es sei zu prüfen, ob eine einfachere Formulierung von § 26b möglich ist."*

#### **3.6.1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat den "Holzförderartikel" 2022 mit folgendem Wortlaut in die öffentliche Anhörung gegeben:

§ 26b Bauten und Anlagen des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei der Planung und Errichtung sowie beim Betrieb eigener Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Bei der Beschaffung von Holz und Holzzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

#### **3.6.2 Handlungsbedarf**

Im Folgenden werden die "Holzförderartikel" des Bundes sowie ausgewählter Kantone vorgestellt. Dies erlaubt einen Vergleich mit dem vorgeschlagenen § 26b AWaG.

#### **Bund**

Art. 34b Bauten und Anlagen des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund fördert bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

<sup>2</sup> Bei der Beschaffung von Holzzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

#### **Kanton Luzern**

§ 29 Holzförderung

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

<sup>2</sup> Bei der Projektierung von kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.

## Kanton St. Gallen

Art. 29\* Förderung der Holzverwendung

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung einheimischen Holzes, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Auf Stufe Verordnung hat der Kanton St. Gallen die folgenden Bestimmungen erlassen:

Art. 35\* Förderung der Holzverwendung

<sup>1</sup> Der Kanton fördert bei seinen Tätigkeiten die Verwendung von Holz als Bau und Werkstoff sowie als Energieträger.

<sup>2</sup> Bei der Planung eigener oder von ihm subventionierter Bauten prüft er Möglichkeiten zur Verwendung einheimischen Holzes. Er berücksichtigt dabei die Richtlinie des Bau- und Umweltschutzdepartementes zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten.\*

## Kanton Fribourg

Art. 63

<sup>1</sup> Der Staat kann die Massnahmen unterstützen, die zur Restrukturierung und Stärkung der für die Erhaltung der Waldfunktionen erforderlichen Forstbetriebe unentbehrlich sind, wenn deren Existenz bedroht ist.

<sup>2</sup> Der Staat unterstützt die Anstrengungen zur vermehrten Verwendung von einheimischem Holz, insbesondere als Rohstoff und als Energiequelle, indem er die einschlägigen Befugnisse auf der Ebene der Berufsbildung, der höheren technischen Berufsausbildung und Nachdiplomausbildung und der Weiterbildung erweitert und innovative Projekte für die Holzverwertung und neue Technologien unterstützt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt Weisungen über die Verwendung von Holz bei allen öffentlichen Bauten, an denen sich der Staat finanziell beteiligt.

<sup>4</sup> Der Staat fördert die Tätigkeit der Organisationen, die die Waldwirtschaft und die Verwendung von einheimischem Holz fördern.

Der Kanton Fribourg hat die Holzförderung in einem Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) geregelt.

Art. 59 Verwendung von Holz (Art. 63 WSG)

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben, bei denen der Staat Bauherr oder finanziell beteiligt ist, muss jeweils eine zweckmässige Verwendung von Holz als Baustoff oder Energiequelle berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Der Staat sorgt für die Einführung von speziellen Holzkursen in Lehrgängen der entsprechenden Berufsbildung, für die er verantwortlich ist.

Art. 60 Holzförderung (Art. 63 Abs. 4 WSG)

<sup>1</sup> Zur Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Holzwirtschaft und der Verwendung von einheimischem Holz kann der Staat Dienstleistungen anbieten, namentlich indem er seine Zusammenarbeit anbietet, Mittel bereitstellt, sich finanziell an Untersuchungen oder Projekten beteiligt oder eine finanzielle Hilfe für Förderungsaktivitäten leistet.

<sup>2</sup> Auf die Dienstleistungen nach Absatz 1 haben Gruppierungen oder Vereinigungen Anspruch, deren statutarischer Zweck der Zielsetzung von Art. 63 Abs. 4 des Gesetzes entspricht.

<sup>3</sup> Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller richten ihr Gesuch an die Direktion. Mit dem Gesuch wird ein Dossier eingereicht, das die nachgesuchten Dienstleistungen rechtfertigt und ein Tätigkeitsprogramm enthält.

<sup>4</sup> Die Direktion entscheidet über die Gewährung der Leistung unter Berücksichtigung des Voranschlags und legt die Bedingungen in einem besonderen Beschluss fest.

Die verschiedenen aufgeführten "Holzförderartikel" weisen stark differierende Detaillierungsgrade auf. Entsprechend fallen auch die Ausführungen auf Stufe Verordnung unterschiedlich aus. Während der Kanton Luzern die Förderung der Holzverwendung auf Stufe Verordnung nicht mehr aufgreift, konkretisiert der Kanton St. Gallen die Holzförderung auf Verordnungsstufe.

§ 26b AWaG lehnt sich eng an die entsprechende Bestimmung des Bundes an.

### 3.6.3 Auswirkungen

Die Auswirkungen eines "Holzförderartikels" wurden bereits im Anhörungsbericht zur Teilrevision des AWaG vom 11. Mai 2022 aufgezeigt.

### 3.6.4 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat stellt fest, dass die konsultierten kantonalen "Holzförderartikel" unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Die im Rahmen der Anhörung vorgeschlagene Version ist präzise und hält die Aufgaben des Kantons kurz und klar fest.

Eine Vereinfachung der Formulierung ist möglich.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat folgende, vereinfachte Version von § 26b AWaG:

§ 26b Bauten und Anlagen des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Verwendung von Holz bei seinen eigenen Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Er setzt Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger ein.

<sup>3</sup> Bei der Beschaffung von Holz berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Marginalie gemäss Anhörungsvorlage (Zwischentitel "Holzförderung und Holzverwendung", Kapitel 4.3) wird wieder in das Aargauer Waldgesetz eingefügt.

Durch die vereinfachte Formulierung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Anhörungsvorlage.

Der Kanton fördert zukünftig die Holzverwendung bei der Konzeption, der Planung, der Errichtung sowie dem Betrieb von eigenen Bauten und Anlagen. Damit umfasst die Förderung der Verwendung von Holz alle Phasen des Immobilienmanagements (strategische Planung, Vorstudien, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung) und wird über den ganzen Lebenszyklus von Bauten und Anlagen umgesetzt. Bei der Projektierung von kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauten wird die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einbezogen. Dabei sind auch wirtschaftliche und soziale Kriterien zu gewichten. In Botschaften an den Grossen Rat wird die Thematik mit entsprechenden Ausführungen beleuchtet. Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar sowie im Rahmen der submissionsrechtlichen Bestimmungen umsetzbar ist.

Die Förderung der Holzverwendung wird in der kantonalen Immobilienstrategie aufgenommen und umgesetzt. Die Konkretisierung wird basierend auf der Immobilienstrategie in den einzelnen Projekten vorgenommen.

## 4. Anpassungen gegenüber dem Entwurf für die 1. Beratung

Die Tabelle zur Verteilung des Schutzwalds auf die Gemeinden (Seite 7 der [22.329] Botschaft für die 1. Lesung) war nicht vollständig. Die Klasse der Schutzwälder zwischen 10 und 20 ha fehlte. Die vollständige Tabelle zeigt die Verteilung der Schutzwalfäche von 2'750 ha auf die 165 Aargauer Gemeinden, die Schutzwälder ausweisen.

Tabelle 1: Schutzwaldfläche

Schutzwaldfläche	Anzahl Gemeinden	Schutzwaldfläche	Anzahl Gemeinden
< 1 ha	17	40–60 ha	11
1–10 ha	74	60–100 ha	7
10–20 ha	33	> 100 ha	2
20–40 ha	21		

Die Schutzwaldfläche ist bei den Onlinekarten des Kantons Aargau aufgeschaltet (<https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/>).

Gemäss der Botschaft 1. Lesung Teilrevision AWaG wurde betreffend die Aufteilung des Nutzniessendenbeitrags auf die einzelnen Nutzniessenden festgehalten, dass "die Interessenz der verschiedenen Nutzniessenden auf der Basis der potenziellen Schadenexposition des Siedlungsgebiets und der Infrastrukturanlagen pro Schutzwaldobjekt bestimmt und entsprechend die prozentuale Nutzniessendenbeteiligung festgelegt wird" (vgl. [22.239] Botschaft, Seite 10).

Es hat sich gezeigt, dass die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Botschaft für die 1. Lesung aufgezeigte Aufteilung der Interessenz auf die verschiedenen Nutzniessenden zu kompliziert ist und zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand in der Herleitung führt. Die Aufteilung der Nutzniessendenbeiträge bei mehreren Nutzniessenden eines Schutzwaldkomplexes wird deshalb basierend auf der Anzahl der Nutzniessenden erfolgen. Ist eine Gemeinde beispielsweise einzige Nutzniesserin einer Schutzwaldfläche, soll sie 100 % der Nutzniessendenbeiträge übernehmen. Bei Flächen mit zwei Nutzniessenden sollen sich diese mit jeweils 50 % an den Nutzniessendenbeiträgen beteiligen, bei drei Nutzniessenden würden diese je 33 % der Kosten übernehmen und bei vier Nutzniessende je 25 %.

## 5. Vorgesehene Anpassungen an der Waldverordnung

Auf Stufe der kantonalen Waldverordnung müssen die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

- Der Ingress der Waldverordnung ist dem aktuellen Rechtsstand anzupassen.
- § 20 lit. a AWaV (Bewilligungspflichtige Veranstaltungen) wird dahingehend präzisiert, dass Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden, die ausschliesslich auf Waldstrassen stattfinden, keiner Bewilligungspflicht unterstehen. Weiter wird die Bestimmung gemäss lit. d aufgehoben, da der ursprüngliche Zweck, trittempfindliche Biotope zu schützen, nicht mehr mit den oft grossflächig ausgeschiedenen Naturschutzgebieten übereinstimmt und diese empfindlichen Böden gemäss langjähriger Praxis bei Veranstaltungen gemieden werden.
- In § 22 AWaV (Motorfahrzeugverkehr) wird die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ermächtigt, den kantonalen Waldstrassenplan gemäss § 12 Abs.2 b<sup>bis</sup> AWaG in elektronischer Form zu führen. Änderungen an den Waldstrassenplänen sind durch die Gemeinden zu melden.
- In 23 AWaV (Nachteilige Nutzungen) wird das Auflageverfahren für nachteilige Nutzungen geregelt.
- In einem neuen § 23a AWaV (Einfache Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung) wird festgehalten, was zu den einfachen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung gemäss § 6 Abs. 2<sup>bis</sup> AWaG zählt. Solche Einrichtungen können bewilligt werden, wenn diese öffentlich zugänglich sind, ein öffentliches Interesse vorliegt und ein Bedarf nachgewiesen werden kann.
- In § 27 AWaV (Betriebsplan) wird der Begriff der Waldentwicklungsplanung ersetzt.

- In einem neuen § 29a AWaV (Schutzwaldpflege) wird festgehalten, dass die Schutzwaldpflege mittels Vereinbarungen umgesetzt wird, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zu Schutzwaldpflagemassnahmen verpflichten kann und das Inkasso der Nutzniessendenbeiträge durch die Abteilung Wald erfolgt.
- In einem neuen § 35a AWaV (Verkehr mit den Behörden) wird festgehalten, in welchen Bereichen der Dokumentenverkehr mit den Behörden in elektronischer Form erfolgen kann.
- Die bisherigen Bestimmungen von § 26 AWaV (Waldentwicklungsplan) und § 33 AWaV (Veranstaltungen) können ersatzlos aufgehoben werden.

## **6. Auswirkungen**

Die Umsetzung der Prüfungsaufträge im Aargauer Waldgesetz hat die folgenden Auswirkungen.

### **6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Durch die Wiedereinführung von § 26b AWaG ("Holzförderartikel") wird der Kanton verpflichtet, bei eigenen Bauten und Anlagen die Verwendung von Holz konsequent zu fördern. Wo immer möglich werden Bauten und Anlagen des Kantons in Holzbauweise erstellt sowie Holz als Energieträger eingesetzt. Die Immobilienstrategie des Kantons Aargau wird zur Umsetzung des Holzförderartikels angepasst. Eine allfällige Vereinfachung der Formulierung von § 26b AWaG hat keine nennenswerten Auswirkungen (Prüfungsauftrag 6).

Die bei einer forcierten Aufwertung von Waldrändern entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. dazu Prüfungsauftrag 1) entstehenden Kosten sind in der Entgegennahme des (22.114) Postulats ausgewiesen. Es wäre gemäss einer Hochrechnung von einmaligen Kosten von bis zu rund 56,8 Millionen Franken für die Erstaufwertung von Waldrändern sowie von bis zu rund 6,09 Millionen Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Folgepflege von Waldrändern auszugehen. Eine forcierte Umsetzung bedingt zudem zusätzliche personelle Ressourcen.

Für die Schaffung von 500 ha Feuchtgebieten im Wald (vgl. Prüfungsauftrag 2) ist von Investitionskosten für die Wiedervernässung von 7 Millionen Franken auszugehen. Weitere Kosten fallen für die Entschädigung des Nutzungsverzichts und bei spezifischen Bewirtschaftungsmassnahmen in diesen vernässten Waldgebieten an.

### **6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die forcierte Aufwertung von Waldrändern entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen würden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern erlauben, ihr Forstpersonal mit der Ausführung der Massnahmen zu beauftragen (vgl. Prüfungsauftrag 1). Das gleiche gilt auch für die Schaffung von Feuchtgebieten im Wald.

Die zu erwartenden Kosten für einen zusätzlichen, im Wald zu leistenden ökologischen Ausgleich (vgl. Prüfungsaufträge 3 und 4) fallen bei den Bauherrschaften an. Diese können zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll quantifiziert werden.

### **6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Durch die Förderung der Verwendung von Holz bei Bauten und Anlagen des Kantons sowie der Schaffung von Feuchtgebieten im Wald (vgl. Prüfungsauftrag 2) werden wirkungsvolle Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen umgesetzt. Diese tragen dazu bei, die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern.

Durch die Leistung eines ökologischen Ausgleichs für Bauvorhaben im Wald (vgl. Prüfungsaufträge 3 und 4) findet eine – zumindest punktuelle – ökologische Aufwertung des Waldareals statt.

#### **6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Durch die Förderung der Verwendung des nachwachsenden und ökologischen Rohstoffs Holz wird ein wesentlicher Beitrag zu den ressourcen- und klimapolitischen Herausforderungen des Kantons geleistet: Seine Verwendung als Baustoff speichert CO<sub>2</sub> und ersetzt gleichzeitig energieintensive Baumaterialien. Als Rohstoff für die Wärme- und Stromproduktion ist Holz im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen CO<sub>2</sub>-neutral.

Durch die Schaffung von Feuchtgebieten im Wald können die CO<sub>2</sub>-Speicherung und die Wasserhaushaltverhältnisse solcher Gebiete verbessert werden. Dies wird insbesondere in trockenen und heissen Sommern von zunehmender Bedeutung: Waldbäche aus vernässten Einzugsgebieten führen auch in Hitzesommern länger Wasser und laufen weniger Gefahr, vollständig auszutrocknen.

#### **6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Umsetzung der Prüfungsaufträge hat insbesondere Auswirkungen auf die Ortsbürgergemeinden. In ihrer Funktion als Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind sie von der forcierten Aufwertung von Waldrändern (Prüfungsauftrag 1), der Schaffung von Feuchtgebieten im Wald (Prüfungsauftrag 2), der Leistung von einem allfälligen ökologischen Ausgleich für Bauvorhaben im Wald (Prüfungsaufträge 3 und 4) sowie der Beweidung von Wald (Prüfungsauftrag 5) betroffen. Die erwähnten Massnahmen werden voraussichtlich zu einem grossen Teil im öffentlichen Wald umzusetzen sein.

#### **6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Bei einer Umsetzung des Prüfungsauftrags 5 zur Beweidung von Wald und Waldrand ist mit negativen Auswirkungen auf die Walderhaltung und einer Nichtgenehmigung der entsprechenden Bestimmung durch den Bund zu rechnen.

Die Auswirkungen der 6 Prüfungsaufträge auf Kanton, Gemeinden und Dritte sowie die finanziellen Konsequenzen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

**Tabelle 2:** Auswirkungen Prüfaufträge

Prüfauftrag	Auswirkungen auf			Finanzielle Konsequenzen
	Kanton	Gemeinden <sup>3</sup>	Dritte	
1	x	x	x	Kosten Erstaufwertung (Kanton): voraussichtlich bis 56,8 Millionen Franken.; Kosten Folgepflege (Kanton): voraussichtlich bis 6,09 Millionen Franken; Zusätzliche personelle Ressourcen (1 bis 2 Stellen).
2	x	x		Investitionskosten (Kanton); bis 7 Millionen Franken; Folgekosten aktuell nicht quantifizierbar.
3 und 4	x	x	x	Kosten für Bauherrschaften nicht quantifizierbar.
5	x	x	x	Keine direkten finanziellen Konsequenzen.
6	x			Keine direkten finanziellen Konsequenzen.

Bei einer Umsetzung aller Prüfungsaufträge ist gemäss aktuellem Kenntnisstand von einmaligen Kosten von voraussichtlich bis zu 63,8 Millionen Franken sowie jährlich wiederkehrenden Kosten von bis zu rund 6,09 Millionen Franken auszugehen. Zur allfälligen Umsetzung des Prüfungsauftrags 1 werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt.

## 7. Weiteres Vorgehen

Vorberatung in der Kommission (AWaG Botschaft 2. Lesung und AWaD)	Juni 2023
Beratung und Beschluss im Grossen Rat	September 2023
Redaktionslesung Regierungsrat (AWaG und AWaD)	20. September 2023
Referendumsfrist	23. September bis 21. Dezember 2023
Mitteilung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gemäss Art. 53 WaG	Januar 2024
Publikationsdatum in der Aargauischen Gesetzessammlung	Januar 2024
Inkrafttreten	1. März 2024

<sup>3</sup> Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

---

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

### **Antrag**

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird in der 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

### **Regierungsrat Aargau**

Beilage

- Synopse Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)